

Freunde

für Ferien

in Bayern e.V.

Freunde für Ferien in Bayern e.V.
Postfach 1117 • 89258 Weißenhorn

Es schreibt Ihnen:

Josef Butzmann
Vorsitzender
Tel. 07309-50 84
Fax 07309-4 12 75
E-Mail: ffbayern@gmx.net

An Landratsamt Berchtesgaden
z.Hd. Landrat
Herrn Bernhard Kern
Salzburger Str. 64
83435 Bad-Reichenhall
poststelle@lra-bgl.de

29.08.2020

Vollzug der BNVO in allen Tourismus-Kommunen i. gesamten OBB

Sehr geehrter Herr Landrat Bernhard Kern

Dürfen wir davon ausgehen, dass vom Landratsamt Berchtesgaden die Einhaltung und Erfüllung öffentlicher rechtlichen Vorschriften der übertragenen staatlichen Aufgaben zu verantworten sind. Nach unserem Kenntnisstand und Auffassung besteht im Obb. u. Allgäu wie in vielen anderen Tourismuskommunen in Bayern hier dringend verantwortlicher Handlungsbedarf.

Das Problem von Vermietung von Ferienwohnungen (Zweitwohnungen) an wechselnde Gäste in Wohngebieten bei gewerblicher Nutzung bzw. zur Reduzierung der Zweitwohnungssteuer gem. nachgewiesenen wirksamer Satzungen ist weit verbreitet, allerdings bisher ohne genehmigte Nutzungsänderungen, das widerspricht der geltenden BNVO des Bundesbaugesetzes.

Neben Gewerberecht bedarf es auch der Beachtung baurechtlicher Vorgaben.

Gem. § 60 Abs 1 Bauordnung bedarf es auch einer Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Baugenehmigung. Die gewerbliche Bereitstellung von Räumen zum Zwecke der Gästebeherbergung stellt gegenüber der Wohnnutzung grundsätzlich eine solche Nutzungsänderung dar. Hierbei muss jedoch im Einzelfall anhand der Übernachtungsdauer und den angebotenen Zusatzleistungen geklärt werden, ob (noch) eine Wohnnutzung vorliegt oder ob es sich um einen Beherbergungsbetrieb handelt

Zusätzlich erheben die meisten Kommunen welche eine Zweitwohnungssteuer fordern von den Bürgern mit Zweitwohnungen über eine Jahreskurbeitragspflicht gemäß Kurbeitragsatzungen, allerdings besteht bei der Vollstreckung hier ein Vollzugsdefizit, denn von Tagesgästen müsste- gem. Satzung nicht ausgenommen - ebenfalls ein Kurbeitrag erhoben werden. Beispielhaft geregelt und vollzogen an Tourismusorten an Ost und Nordsee. Es fehlen im gesamten Obb. + Allgäu Hinweise, dass gem. bestehenden Satzungen auch Tagesgäste dazu verpflichtet seien, weder an den öffentlichen Zufahrtstraßen -am Bahnhof oder an den Zugängen über Wanderwegen. >Kurbeitragssschuld entsteht f. jeden Aufenthaltstag und ist mit dem Entstehen fällig.

Hierzu der Satzungstext: *„Die genannten Pauschalbeträge werden auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen Zweitwohnsitzbürger jeweils auf den halben Betrag reduziert, wenn der Kurbeitragspflichtige nachweisen kann, dass die Zweitwohnung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zu Zwecken der Weitervermietung für mindestens 50 Tage so und zusätzliche ähnliche Regelungen sind überall auch in den Satzungen zur Zweitwohnungssteuer anzutreffen.*

Hiermit fordern wir das Landratsamt als kommunales Aufsichtsorgan auf Sorge zu tragen für Einhaltung der BNVO und den Vollzug der Kurbeitragsatzung zu vollziehen oder für ungültig zu erklären – für eine Kommentierung bis 30.9.2020 im Voraus ein Dankeschön und verbleiben mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann

Peter Fritz-

Vorstand
Josef Butzmann,
Nikolaus Ertl,
Ulrich Steinach,
Peter Fritz,
Dieter Fehrmann

Tätigkeitsfeld
Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister
Beisitzer

Sitz des Vereins
87561 Oberstdorf

Zustelladresse
Freunde für Ferien in Bayern e.V.
Postfach 1117

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberallgäu e.G.
IBAN: DE 48 7336 9920 0000 1939 33
BIC: GENO DE F1 SFO